IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. September 2008

Nr. 2008/1766

Matzendorf: Rutschsanierung Rohr, Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Matzendorf ersucht im Einvernehmen mit Walter Schindelholz, Rohr, Matzendorf, um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 50‘000 Franken für die Wiederherstellung der Unwetterschäden im Gebiet Rohr.

2. Erwägungen

Als Folge von sehr starken Regenfällen mit Schneeschmelze hat sich im April 2006 im Gebiet Rohr/Barlibrunnen ein relativ grosser Hangrutsch ereignet, der dringend zu sanieren ist.

Mit Unterstützung der Fachstelle Naturgefahren des Amtes für Umwelt und der Abteilung Strukturverbesserungen des Amtes für Landwirtschaft, hat das Geotechnische Institut in Solothurn im August 2006 ein Vorprojekt für die notwendigen Wiederherstellungen erarbeitet. Wegen der schwierigen Finanzierung mussten die Arbeiten immer wieder zurückgestellt werden.

Das Ingenieurbüro BFS AG in Balsthal hat nun ein zweckmässiges Bauprojekt ausgearbeitet, das vom 3. bis 17. Juli 2008 als Baugesuch ordnungsgemäss öffentlich aufgelegt wurde. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Bau- und Justizdepartement hat, gestützt auf die Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen (Amt für Umwelt, Amt für Raumplanung, Amt für Wald, Jagd und Fischerei), mit Verfügung vom 1. September 2008 die Zonenkonformität festgestellt und die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 50'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 30 % oder 15‘000 Franken zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat einen gleich hohen Bundesbeitrag in Aussicht gestellt.

Die Arbeiten werden durch die günstig offerierende Firma Richard Meister, Matzendorf, ausgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8, § 10 und § 14 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und § 5 in Verbindung mit § 47, §§ 10 ff. der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Vorbehalten bleiben die Auflagen und Bedingungen aus dem Baubewilligungsverfahren.

3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 50'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 15'000 Franken bewilligt.

3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2009 gewährt.

3.5 Die Bauherrschaft hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Solothurnische Gebäudeversicherung
Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:
Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4713 Matzendorf
Walter Schindelholz, Landwirt, Rohr 24, 4713 Matzendorf

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**
„Das Projekt Rutschsanierung Rohr in der Gemeinde Matzendorf wird genehmigt.
Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."